



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Aufruf zur Einreichung von Interessensbekundungen/Projektanträgen für Projekte des Europäischen Sozialfonds- ESF Operationelles Programm "Beschäftigung Österreich 2014 - 2020"

Investitionspriorität:

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Das Land Vorarlberg, vertreten durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa Allgem. Wirtschaftsangelegenheiten, als zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) des europäischen Sozialfonds und gleichzeitig Vorsitzender des Beschäftigungspakt Vorarlberg, finanziert im Rahmen des "Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", in der Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, Projekte.

Die ZWIST ladet hiermit Interessierte ein, einen Antrag zur Durchführung des Projektes "Standortbestimmung von jungen Flüchtlingen sowie in weiterer Folge Basisqualifizierung dieser Zielgruppe für die Heranführung an eine Lehrausbildung und/oder Erreichung des Pflichtschulabschlusses" einzureichen.

Einreichung und Projektumsetzung sind an das "Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 - 2020", sowie die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere (VO) EU Nr.1303/2013 und (VO) EU 1304/2013 über den europ. Sozialfonds (ESF), die auf diese VO aufbauenden Durchführungsverordnungen (EU), das Dokument "Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF OP 2014 - 2020", den Leitfaden zu Informations- und Publizitätsvorschriften sowie das Dokument "Zuschussfähige Kosten" und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des ESF 2014-20202 in der jeweils gültigen Fassung gebunden (alle Informationen unter www.esf.at). Die Fördergeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

Die Förderungsgeber werden mit dem Förderwerber/der Förderwerberin einen Fördervertrag zur Projektumsetzung abschließen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht, ebenso wird keine Vergütung für die Antragsbearbeitung und -stellung gewährt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



1 **CCI-Nr.:** 2014AT05SFOP001

2 **ZWIST Code:** LRGVVG
ZWIST: Amt der Vorarlberger Landesregierung

3 **Name des Calls:**

Standortbestimmung von jungen Flüchtlingen sowie in weiterer Folge Basisqualifizierung dieser Zielgruppe für die Heranführung an eine Lehrausbildung und/oder Erreichung des Pflichtschulabschlusses

4 **Nr. des Calls:**
2018-0013-LRGVVG

5 **Art des Calls**

1-stufig 2-stufig offen

6 **Projekttypus**

Einzelprojekt Einzel- und Netzwerkprojekte
Netzwerkprojekt

7 **ESF-Rechtsgrundlage**

ESF-Sonderrichtlinie

Links zu o.g. Rechtsgrundlagen / ergänzenden Unterlagen:

Alle Unterlagen sind auf der ESF-Homepage zu finden.: www.esf.at

Bewertungssystem_nach_Punkten.docx

Allgemeine_Informationen.doc

Anhang-3a-Dokumentation-Einstufung.xlsx

Anhang-3b-Muster-Arbeitsplatzbeschreibung.docx

Anhang-5-Ausfuellhilfe-Finanzplan-ZWIMOS.pdf



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Eigenerklärung_1.doc

8 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Investitionspriorität

IP2.1 (9i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel

SZ05 Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen

Maßnahme/n

M 2.1.1.4. Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene

Geplante Zielgruppe/n

- Benachteiligte, beeinträchtigte oder behinderte Jugendliche, die weder in Ausbildung oder Beschäftigung sind

Nachweis der Förderfähigkeit

Die Zuweisung zum Projekt erfolgt durch das AMS, die Bezirkshauptmannschaften und Trägerorganisationen, die in der Flüchtlingsbetreuung aktiv sind ("Selbstmelder"). Die/Der Projektträger hat im Rahmen des Clearings von allen zugewiesenen Personen die Stammdaten aufzunehmen, den aktuellen Stand des Asylverfahrens zu klären, die Ausbildungsfähigkeit und den Ausbildungsstand (Deutsch, Mathematik) zu überprüfen und alles schriftlich zu dokumentieren. Weiters hat Projektträger das eAMS-Konto zu nutzen.

Geplante Instrumente

- Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten

Beitrag zu den Indikatoren aus dem Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020"

Code	Indikator	Einheit	Beitrag des Calls
P-PR03	Regulär beendete Teilnahmen von Nichterwerbstätigen, die keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren - geplant	Prozent	50
P-CO04	Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren - geplant	Anzahl Personen	180



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



9 Inhaltliche Angaben zum Call

9.1 Beschreibung des Callinhalts

Personen mit Fluchthintergrund verfügen oft über keine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung. Deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt stellt einen zentralen Faktor der Integration dar.

Die Zielgruppe, Flüchtlinge zwischen 15 und 25 Jahre, soll mit dem ausgeschriebenen Projekt durch einen ausgewogenen Mix an Theorie und Praxis an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bzw. an den Pflichtschulabschluss herangeführt werden. Das Projekt ist im Hinblick auf die Heterogenität der Zielgruppe modular aufzubauen, das Angebot ist flexibel und individuell auf die Teilnehmer/innen abzustimmen.

Erwartete Leistungen (4 Phasen):

- Infoveranstaltung
- Vorbereitungsphase / Clearing (Theorie und Praxis) für Pflichtschulabschluss oder Arbeitsmarkt
- Pflichtschulabschluss (Lehrgang und Praxis)
- Nachbetreuung nach Arbeitsaufnahme

Ein umfassendes Clearing zu Beginn entscheidet über die Projektaufnahme. Die Vorbereitungsphase sollte max. drei Monaten dauern. In dieser Zeit ist vom Projektträger auch sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden der Maßnahme die vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) angebotenen und finanzierten Wertekurse im Ausmaß von 8 Stunden absolvieren (sofern Bedarf besteht). Zur Umsetzung dieser Wertekurse ist eine Kooperation mit dem ÖIF nach dessen Rahmenbedingungen einzugehen.

Bildungsschwache Teilnehmende, die das geforderte Niveau zur Absolvierung eines Pflichtschulabschlusses nicht erreichen, sollen durch Schulungen in jenen Bereichen, in denen sie Defizite aufweisen, Unterstützung erhalten, um im Anschluss daran (über das AMS) in eine Beschäftigung vermittelt werden zu können.

Das Bildungs- und Trainingsprogramm für den Pflichtschulabschluss dauert maximal 15 Monate. Es umfasst das Erlernen der deutschen Sprache (Zielniveau B1), den Erwerb von schulischen Grundkompetenzen gemäß den Anforderungen für einen Pflichtschulabschluss, Berufsorientierung anhand von theoretischem Unterricht und praktischen Erprobungen, Praxistraining und Betriebspraktika sowie das Erlernen von Kulturtechniken und Wertevermittlung. Danach werden noch max. 3 Monate Vorbereitung auf die Berufsschule für die Teilnehmer/innen angeboten. Das Angebot ist ganzjährig bereitzustellen, unterjährige Einstiege müssen möglich sein.

Das Stundenausmaß für jede/n Teilnehmer/in beträgt verpflichtend 30 Stunden/Woche. Weitere 5 Stunden/Woche kommen auf freiwilliger Basis hinzu, die der Träger des Projektes für Nachhilfe und besondere Unterstützungsangebote in Form eines Gruppenunterrichts bereitstellen muss.

Berufsorientierung, Perspektivencoaching sowie Kultur- und Wertevermittlung sind Teil des Bildungs- und Trainingsprogramms. Das Konzept hat ein begleitendes Einzelcoaching im Ausmaß von insgesamt 2.000 Stunden vorzusehen.

Nach Erlangung des Pflichtschulabschlusses soll der Teilnehmende eine Lehrausbildung beginnen oder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Projektträger übernimmt für diese Personen die Nachbetreuung.

9.2 Ziele, die erreicht werden sollen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Zielbeschreibung	Wert
180 TN im Clearing, davon 80 TN in den PS-abschluss. Davon beginnen 20% der TN nach dem Projektaustritt ein Lehre oder eine überbetriebliche Lehrausbildung/integrative Lehrausbildung; mind. 30% nehmen eine Beschäftigung auf dem regulären AM auf	50 Prozent

9.3 Ort(e) der Leistungserbringung (Schule: Umsetzungsgebiet)

Die Umsetzung soll an zwei Standorten in Vorarlberg (Oberland und Unterland) erfolgen

9.4 Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat Folgendes zu beschreiben:

- Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- Beitrag zur Sicherstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung
(Erläuterungstext: OP Kap. 11.2 sowie http://www.sozialministerium.at/site/Service/Barrierefreiheit/Oesterreich_barrierefrei/)

An dieser Stelle wird auf die vertraglichen Verpflichtungen laut Musterfördervertrag inkl. Anhänge hingewiesen.

10 Call-Budget

Call-Budget	950.000,00 €
-------------	--------------

Oben genanntes Call-Budget gibt an, welches Budgetvolumen mit diesem Call gebunden werden soll. Der Call wird 50% (Burgenland 60%) aus dem ESF kofinanziert.

10.1 Abrechnungsstandard

Echtkostenabrechnung	<input type="checkbox"/>
• TeilnehmerInnenkosten, die von Dritten getragen werden, werden zur Kofinanzierung herangezogen (in diesem Fall nur Echtkostenabrechnung möglich)	<input type="checkbox"/>
Restkostenpauschale	<input checked="" type="checkbox"/> 36 %
Standerdeinheitskosten (Schule)	<input type="checkbox"/>
Standerdeinheitskosten FLC	<input type="checkbox"/>
Standerdeinheitskosten Basisbildung	<input type="checkbox"/>



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Standardeinheitskosten Bildungsberatung	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Personalkosten	<input type="checkbox"/>
Standardeinheitskosten Projektkosten	<input type="checkbox"/>

11 Auswahl der Vorhaben

11.1 Übereinstimmung des Vorhabens mit den Vorgaben des Calls

11.1.1 Zusammenhang mit dem Operationellen Programm

Antrag:

- Verwendet das Vorhaben die im Call vorgegebenen Instrumente?
- Richtet sich das Vorhaben an die im Call vorgegebene/n Zielgruppe/n?
- Entspricht das Vorhaben der/den für den Call ausgewählten Maßnahme/n?
- Entspricht das Vorhaben der für den Call gewählten Investitionspriorität?
- Trägt das Vorhaben zu den im Call vorgegebenen Indikatoren bei?

11.1.2 Übereinstimmung mit den inhaltlichen Angaben zum Call

Antrag:

- Ist eine Beschreibung der bereichsübergreifenden Grundsätze laut Call-Unterlage vorhanden?
- Stimmt der Ort / Stimmen die Orte der Leistungserbringung mit den im Call gemachten Vorgaben überein?
- Entspricht das Projekt den Vorgaben laut Punkt 9.1 & 9.2 (Call-Inhalt und Ziele, die erreicht werden sollen)
- Entspricht das Planbudget der maximalen Summe der Förderung pro Vorhaben?

11.1.3 Allfällige weitere Vorgaben

Antrag:

- Nachweis über die Verfügbarkeit der angeführten Standorte

11.2 Nachweis der administrativen, finanziellen und operationellen Leistungsfähigkeit und Projektfinanzierung

Die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit ist durch folgende Dokumente nachzuweisen. Die jeweils auf den Projektträger zutreffenden Unterlagen sind jedenfalls einzureichen

11.2.1 Nachweise:	Antrag
Referenzprojekte, die die Erfahrungen des/der Förderungswerber/in mit der/den Zielgruppe(n) belegen	<input checked="" type="checkbox"/>

Standortbestimmung von jungen Flüchtlingen sowie in weiterer Folge Basisqualifizierung dieser Zielgruppe für die Heranführung an eine Lehrausbildung und/oder Erreichung des Pflichtschulabschlusses, 2018-0013-LRGVGB



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



letzter verfügbarer Jahresabschluss	✓
Saldenauswertung (wenn Jahresabschluss noch nicht vorliegt)	✓
Bestätigung des Wirtschaftsprüfers/Jahresabschlussbericht mit Bestätigungsvermerk dass kein Reorganisationsbedarf gem. URG besteht (außer bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; hier genügen der Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers sowie die Rückstandsbescheinigung des Finanzamts)	✓
Gewerbeschein bei Unternehmen	✓
Nachweis der Zeichnungsberechtigung beim Projektträger	✓
Satzung, Vereinsstatuten, ...	✓
Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug	✓
Kontoauszug des Sozialversicherungsträgers	✓
Rückstandsbescheinigung des Finanzamtes	✓
ProjektmitarbeiterInnen und Qualifikation	✓

11.2.2 Projektfinanzierung

Ein detaillierter Finanzplan ist jedenfalls beizubringen.

Antrag:

	Beschreibung
A	Liegt ein detaillierter Finanzplan vor?
B	Wurde die Ausfinanzierung des Projekts glaubwürdig dargestellt (Tabelle Finanzierungen)?

11.2.3 Angaben zu qualitativen Kriterien

Antrag:

- Wurden Angaben zu allen geforderten qualitativen Kriterien gemacht?

11.3.1 Qualitative Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten laut Operationellem Programm

Im Operationellen Programm "Beschäftigung Österreich 2014-2020" und den genehmigten "spezifischen Auswahlkriterien" sind zur Investitionspriorität folgende Leitgrundsätze und zur Maßnahme folgende Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten festgelegt:

Leitgrundsätze

Die Vorhaben in der Prioritätsachse 2 müssen an der Zielsetzung der Armutsprävention und Armutsbekämpfung ausgerichtet sein. Bei der Beschreibung der Vorhaben müssen die ZWIST darlegen, dass es sich bei den Begünstigten um Personengruppen handelt, die von Armut bedroht sind oder die bereits von Armut betroffen sind. Bei innovativen Beschäftigungsmaßnahmen für die genannten Zielgruppen haben die ZWIST dafür Sorge zu tragen, dass keine zeitlich unbefristete



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Förderung von Arbeitskräften aus Mitteln des ESF erfolgt. Zudem muss dargelegt werden, wie die jeweiligen Maßnahmen den Grundsatz von Gender Mainstreaming in die Planung und Umsetzung integrieren und welche Gleichstellungsziele verfolgt werden. Ein wesentliches Kriterium ist zudem, dass innovative Projekte im Hinblick auf einen gesamten Innovationszyklus (Projektentwicklung, Projektumsetzung, Überprüfung und Reflexion, Adaptierung des Projektkonzepts) konzipiert werden. Bereits beim Design der Maßnahmen sind die Anforderungen des Monitorings von geförderten Aktivitäten und einbezogenen Zielgruppen sowie einer stringenten Evaluierung zu berücksichtigen. Sofern es sinnvoll und zielführend ist, sollen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch innovationsorientierte Bereiche wie etwa Green Jobs Berücksichtigung finden. Weiters besteht die Möglichkeit bei Bildungsmaßnahmen „Energiesparen“ oder „Energieberatungen“ in das Curriculum zu integrieren. Damit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Klimaziele und CO₂ – Reduktion geleistet werden.

Auswahlkriterien

Sowohl die Auswahlkriterien als auch die aus den Leitgrundsätzen abgeleiteten qualitativen Kriterien sind der Bewertung und damit der Auswahl der Projekte zugrunde zu legen. In der folgenden Tabelle werden diese Kriterien aus Sicht der Zwischengeschalteten Stelle beschrieben und mit Gewichtungspunkten versehen, um bei der Bewertung der Interessensbekundungen / Anträge größtmögliche Transparenz zu gewährleisten:

Qualitative Kriterien auf Basis des ESF-OP

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Qualität des Konzeptes	6
Inhalte und Ablauf der Vorbereitungsphase/Clearing	9
Inhalte und zielgerichtete Methodik und Didaktik in den Bildungsbausteinen inkl. Lernhilfe	9
Inhalte und Umfang der Nachbetreuung	9
Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit & Diversität	3
Summe	36

11.3.2 Allfällige zusätzliche qualitative Kriterien

Zusätzliche von der Zwischengeschalteten Stelle definierte Kriterien, die der Bewertung der Anträge zugrunde gelegt werden.

Zusätzliche qualitative Kriterien

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung der	6



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Zielgruppe	
Erfahrung in der Arbeit mit der Zielgruppe	9
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals im schulischen Bereich	9
Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals im Bereich Geschlechtergerechtigkeit & Diversität	6
Erreichbarkeit des Standorts mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6
Darstellung der projektrelevanten Vernetzung (Vlbg Wirtschaft, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Schulen)	6
Summe	42

11.3.3 Finanzielle Kriterien zur Auswahl von Maßnahmen/Projekten

Antrag

Beschreibung	Maximalpunkte
Wie ist die Höhe der Projektkosten in Relation zum umzusetzenden Vorhaben einzuschätzen?	9
Summe	9

11.4 Auswahlverfahren

Beschreibung des Auswahlverfahrens:

Pro Kriterium sind maximale Punktzahlen zu erreichen. Es muss jedes Kriterium eine positive Beurteilung erreichen. Für den Gesamtantrag sind mindestens 43 Punkte für die positive Beurteilung zu erlangen. Projektanträge, die das vorgegebene Budget überschreiten werden nicht in die Bewertung genommen.

Beschreibung	Mindestpunktzahl für Antrag
Qualitative Kriterien lt. OP	18
Zusätzliche qualitative Kriterien	21
Finanzielle Kriterien	4

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur vollständig eingereichte Unterlagen einer Bewertung unterzogen werden können.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Betrugsbekämpfung werden die für die Förderung zuständigen Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten erheben.

12. Zeitplan

Zeitplan	Datum
Veröffentlichung auf der Homepage	21.11.2018
Anfangstermin Einreichphase Anträge	21.11.2018
Schlussstermin Einreichphase Anträge	21.12.2018
Datum der Entscheidung	Ende Jänner 2019 bzw. Anfang Februar 2019
Ausfertigung des Vertrages	Spätestens März 2019
Frühester Förderbeginn	01.05.2019
Spätestes Förderende	31.08.2022

Eine Fristverkürzung bzw. eine vorzeitige Call-Schließung ist nur bei offenen Calls erlaubt. Eine Fristverlängerung ist unter Angabe von Gründen für alle Call-Arten möglich.

13. Ansprechperson

Inhaltliche Ansprechperson

Name: Mag Angelika Bechter-Edelhofer

Organisationseinheit: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa

E-Mail Adresse: angelika.bechter-edelhofer@vorarlberg.at

14. Beihilfenrecht

Eine beihilfenrechtlichen Prüfung hat stattgefunden und Folgendes ergeben:

Ergebnis der Prüfung der beihilfenrechtlichen Relevanz:	Erklärung
<input checked="" type="checkbox"/> Die Förderung ist keine Beihilfe (Beihilfekriterien des Art. 107 AEUV werden nicht erfüllt)	Die Kriterien des Art. 107 AEUV sind nicht erfüllt für die Beihilfenrelevanz. Ermittlung des Sachverhalts durch die ZWIST
<input type="checkbox"/> Die Förderung überschreitet nicht die	



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Betragsschwellen der De-minimis-VO bzw. der DAWI-De-minimis-VO	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und fällt unter den DAWI-Freistellungsbeschluss (bzw. erfüllt die Altmark-Trans-Kriterien)	
<input type="checkbox"/> Die Förderung fällt unter die Gruppenfreistellungsverordnung	
<input type="checkbox"/> Die Förderung ist eine Beihilfe	